

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom xx.xx.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Rotes Moor" erklärt.
- (2) Das aus zwei Teilflächen bestehende NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Visselhövede, zwischen den Ortschaften Rosebruch und Neu Bretel im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG "Rotes Moor" ist im Osten dominiert durch z. T. sehr gut ausgeprägte feuchte Eichenmischwälder und artenreiche Auwaldreste auf anmoorigen Sand- und Niedermoorböden in der schmalen Niederung des hier naturnah mäandrierenden Schweinekobenbachs. Im Norden und Süden auf schwach bewegtem Dünengelände befinden sich feuchte Borstgrasrasen mit Übergängen zu flatterbinsenreichen Kleinseggen-Sümpfen und Moorheiden sowie Bruch- und Moorwälder, im Südosten Feuchtgrünlandbrachen. Eingebettet in diese Flächen liegen drei größtenteils verlandete nährstoffarme Weiher mit umgebendem Schilfröhricht, Seggenriedern und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Weiter westlich umschließen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Birkenbruchwald und Kiefernforsten einen in ehemaligen Handtorfstichen entstandenen nährstoffarmen Moorweiher. Ganz im Westen befindet sich lichter Birken-Moor- und Birken-Kiefern-Bruchwald mit Gagelgebüsch und eingestreuten Anmoorheiden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Moor am Schweinekobenbach" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 71 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung eines am Rand einer Düne gelegenen, teilentwässerten Hochmoores mit u. a. lichten Moorwäldern,
 2. die Erhaltung und Entwicklung eines Schlatts mit zentralem Moorweiher und Schwingrasenflächen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung eines in einer Dünenmulde gelegenen, nährstoffarmen Weihers,
 4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Hainbuchen-Wald, bodensaurem Eichenwald und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung feuchter Borstgrasrasen im Übergang zu Moorheiden mit Glockenheide,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, feuchten Grünlandkomplexen,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Abschnitts des Schweinekobenbaches,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit Vorkommen von Wald-Läusekraut und Teufelsabbiss,
 - b) 91D0 – Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und entlang vom Schweinekobenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, periodisch überschwemmte Bereiche),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 – Dystrope Stillgewässer
als naturnahe, dystrope Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
 - b) 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Schnabelriede, Besenheide und Kriech-Weide),
 - c) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und Moorwald,
 - d) 7150 – Torfmoos-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern,
 - e) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten,

autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstehenden Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,

- f) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,

- 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 - 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 - 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 - 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
- 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 - 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 - 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 - 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 - 9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 - 10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des Schweinekobenbaches in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht

genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferstrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - c) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - e) ohne Grünlanderneuerung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) ohne Einebnung und Planierung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden bis 500 m²,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) ohne Düngung und Kalkung,
 - i) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 2. auf der mit Rauten gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr.1 nach folgenden Vorgaben
 - a) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - b) kein Liegenlassen von Mahdgut,
 3. auf der mit Punkten gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. auf der mit Dreiecken gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), c) und i) sowie Nr. 2 a) zulassen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche

- Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen
- a) ausschließlich eine dem Erhalt des Moorwalds oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) Kalkungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c) und g), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100).
- Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
- Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem

Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Rotes Moor"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	8
6.2	Freistellungen	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
	Anhang	21

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2005 bis 2006 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der weitaus überwiegende Teil der Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich nur in einem guten bis mittlerenschlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen oder zumindest guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A und B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Das FFH-Gebiet "Moor am Schweinekobenbach" wird v. a. durch Entwässerung, Intensivierung der forstlichen Nutzung und Aufgabe traditioneller extensiver Nutzungen von Grünland gefährdet. Aufgrund des Vorkommens von prioritären Lebensraumtypen wie z. B. 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen", 91D0 "Moorwälder", 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" sowie seltener und teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte er-

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

forderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Moor am Schweinekobenbach" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1991 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG befindet sich westlich der Ortschaft Rosebruch angrenzend an die Ortschaft Neu Bretel in der Stadt Visselhövede. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest".

Das NSG "Rotes Moor" ist im Osten geprägt durch z. T. sehr gut ausgeprägte feuchte Eichenmischwälder und artenreiche Auwaldreste auf anmoorigen Sand- und Niedermoorböden in der schmalen Niederung des hier naturnah mäandrierenden Schweinekobenbachs. Im Norden und Süden auf schwach bewegtem Dünengelände befinden sich feuchte Borstgrasrasen mit Übergängen zu flatterbinsenreichen Kleinseggen-Sümpfen und Moorheiden sowie Bruch- und Moorwälder, im Südosten Feuchtgrünlandbrachen. Eingebettet in diese Flächen liegen drei größtenteils verlandete nährstoffarme Weiher mit umgebendem Schilfröhricht, Seggenriedern und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Weiter westlich wird ein in ehemaligen Handtorfstichen entstandener nährstoffarmer Moorweiher von Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Birkenbruchwald und Kiefernforsten umgeben. Ganz im Westen befindet sich lichter Birken-Moor- und Birken-Kiefern-Bruchwald mit Gagelgebüsch und eingestreuten Anmoorheiden.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Da das FFH-Gebiet aus drei Teilflächen besteht, wurde das zentrale Stück bei der Abgrenzung des NSG an geeigneter Stelle auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) mit dem östlichen Teilstück verbunden. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen (z. B. im Bereich der Flächen der NLF) angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Beim Grenzverlauf entlang des Schweinekobensbaches liegt die Grenze des NSG auf der östlichen Seite etwa 5 m von der Böschungskante entfernt entlang der dort vorhandenen Gehölze.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden größtenteils extensiv bewirtschaftet, Ackerbau findet auf den Flächen nicht statt. Traditionelle Nutzungen der größeren Flächen als Bullenweide wurden in den letzten Jahrzehnten aufgegeben. Die Waldflächen werden teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Die Flächen befinden sich überwiegend im Privatbesitz. Ein Teil der Flächen ist im Eigentum der NLF.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" von 2005 bis 2006 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre Lebensraumtypen und übrige Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre Lebensraumtypen

- 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen
- 91D0 – Moorwälder
- 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Übrige Lebensraumtypen

- 3160 – Dystrophe Stillgewässer
- 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

- 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 – Torfmoos-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
- 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Biotope. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Fische⁶ und Gefäßpflanzen⁷ der Roten Liste Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

Fische

- Aal (*Anguilla anguilla*)
- Elritze (*Phoxinus phoxinus*)

Gefäßpflanzen

- Walzensegge (*Carex elongata*)
- Grünliche Gelbsegge (*Carex demissa*)
- Hirse-Segge (*Carex panicea*)
- Blasen-Segge (*Carex vesicaria*)
- Gagelstrauch (*Myrica gale*)
- Borstgras (*Nardus stricta*)
- Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*)
- Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
- Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*)
- Kriech-Weide (*Salix repens*)
- Rasen-Binse (*Scirpus cespitosus*)
- Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*)

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).

⁶Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen (Stand 2008), unveröffentlicht.

⁷Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Ein großer Anteil der Wald-, Gebüsch-, Moor-, Wasser- und Grünlandflächen sind bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobebach" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und auch Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des geplanten Schutzgebiets wird vor allem durch Veränderung der Nutzung der Borstgrasrasen- und Heideflächen (Aufgabe der Weidehaltung, Intensivierung) und Intensivierung der Forstwirtschaft gefährdet. Der aktuell noch naturnahe Zustand ist daher vor einer Beeinträchtigung v. a. durch weitere Entwässerungsmaßnahmen zur Steigerung der Nutzbarkeit des Forstes zu bewahren. Zudem sind Maßnahmen zur Erhaltung der naturschutzfachlich hochwertigen Borstgras- und Heideflächen sowie der dystrophen Gewässer und Schwingrasenmoore erforderlich.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und des FFH-Lebensraumtyps 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" vor Beeinträchtigungen durch intensive oder nicht angepasste landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" und der FFH-Lebensraumtypen 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"⁸ erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

⁸Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Eichenwälder und weiterer naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen durch angrenzende Nutzung ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Vornehmliche Förderung standortheimischer Gehölze
Erhaltung des Schweinekobenbachs als naturnahen mäandrierenden Waldbach	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen in und am Gewässer ▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen (soweit bei Sicherstellung des bisherigen Abflusses möglich)
Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsverzicht auf 1 m von der Böschungsoberkante aus ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern dritter Ordnung
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Optimierung der Nutzung (z. B. Beweidungskonzepte)
Erhaltung und Entwicklung von Heiden auf Grünlandflächen und in Waldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Nutzung (extensive Nutzung, keine Düngung) ▪ Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln)
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Fortführung und Optimierung der extensiven Nutzung
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung der hochwertigen Grünland-, Borstgrasrasen- und Heideflächen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen von Totholz im und am Gewässer ▪ Reduzierung der Sedimentfracht in den Gräben ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Rotes Moor"

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Wälder, der Schwingrasen, Heiden, des Moorschlatts, der Gewässer sowie des Borstgrasrasens, des sonstigen Grünlands und des Schweinekoenbachs nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Es befinden sich keine vorhandenen Wege innerhalb der NSG-Fläche. Der Weg in der Mitte des Gebiets ist kein Teil des NSG und darf daher weiterhin betreten und befahren werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem

schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

In Deutschland gilt der Grundsatz des sogenannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da ein Mindestabstand zum Schutz der wild lebenden Tiere im NSG erforderlich ist und im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert wird⁹.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und feuchten Grünländer in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

⁹ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 8), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugesbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie für Bedienstete der Landesforsten freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Freistellungen bezüglich der fischereilichen Nutzung

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an den Fließgewässern (Schweinekobenbach, Koppelhöllengraben und weitere Gräben) ist freigestellt. Eine fischereiliche Nutzung der Stillgewässer ist dagegen nicht zulässig, da es sich dabei um FFH-Lebensraumtypen handelt, deren zurzeit guter bis sehr guter Erhaltungszustand durch die Aufnahme einer derartigen Nutzung gefährdet werden könnte.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Freigestellt ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Schweinekobenbach) unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gewässern dritter Ordnung und Gräben bzw. Grütten, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Grütten sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer des Schweinekobenbaches mit Bauschutt befestigt wird. Erforderliche Befestigungen sollten nur mit natürlichem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu. Befindet sich z. B. ein Wildacker aber auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz und die Entwicklung der vorhandenen artenreichen Grünlandkomplexe mit Borstgrasrasen und Übergängen zu Heideflächen ist ein Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem geplanten Schutzgebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁰) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹¹ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz¹² handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹³ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet ist dies das Gewässer Schweinekobebach. An dieses Gewässer grenzen im NSG keine landwirtschaftlich genutzten Flächen, daher ist für die Gewässer II. Ordnung keine Festlegung eines ungenutzten Uferrandstreifens im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewäs-

¹⁰Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹¹Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹²Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹³Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

ser angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Eine Beweidung ist grundsätzlich nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung zulässig, da sonst eine Zerstörung der Grasnarbe entstehen kann. Zum Schutz einzelner Teilflächen vor Zerstörung oder Beeinträchtigung durch Überweidung ist eine Portions- oder Umtriebsweide nicht zulässig. In Einzelfällen kann von dieser Regelung zur Pflege der Fläche (z. B. Beweidung der Heidefläche mit Schafen) von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilt werden. Ein Anfüttern zum Kontrollieren oder Verladen der Tiere ist von dem Verbot ausgenommen.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für Wiesenvögel und andere Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen.

Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind grundsätzlich nicht freigestellt, da diese die Erhaltung und die Entwicklung der auf den Grünlandflächen vorhandenen FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" sowie der sonstigen naturschutzfachlich hochwertigen und bereits durch § 30 BNatSchG geschützten Grünlandbestände gefährden würde.

Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig bis max. 500 m² nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme mit Zustimmungsvorbehalt dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. Da sich auf den Grünlandflächen teilweise die FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" befinden, ist allerdings eine Zustimmung, ggf. unter bestimmten Auflagen bzw. Vorgaben, für die Beseitigung von Schäden an der Grasnarbe erforderlich, um eine nachteilige Veränderung dieser Flächen ausschließen zu können.

Bei den FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" handelt es sich um extrem stickstoffempfindliche Biotope. Auf den beiden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, auf welchen diese vorkommen, ist eine Düngung auf der gesamten Fläche verboten, da auch Düngung in der näheren Umgebung durch Verdriften zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser FFH-Lebensraumtypen führen kann. Im Fall der in der Verordnungskarte mit Dreiecken dargestellten Fläche ist eine Düngung aufgrund ihrer direkten Nähe zu dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", der ebenfalls extrem stickstoffempfindlich ist, untersagt. Da die genannten FFH-Lebensraumtypen auch sehr empfindlich auf Erhöhungen des pH-Wertes reagieren, ist auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Kalkung nicht erlaubt.

Da sich auf den Grünlandflächen hochwertige Pflanzengesellschaften mit teilweise gefährdeten und stark gefährdeten Arten befinden, die allesamt bereits einem gesetzlichen Schutz unterliegen, wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf sämtlichen Grünlandflächen untersagt. Im Einzelfall kann bei übermäßiger Ausbreitung von unerwünschten Begleitarten

(z. B. Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*)) eine Ausnahme von dem Verbot erteilt werden.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der drei im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, weiter eingeschränkt. Bei den Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, die teilweise FFH-Lebensraumtypen enthalten. Für diese Flächen sind Einschränkungen zur Intensität und Art der Nutzung zur langfristigen Erhaltung und Entwicklung erforderlich.

Bei den in der Verordnungskarte mit Rauten gekennzeichneten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, welche neben den FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" auch nährstoffreiche Nasswiesen umfassen. Auf diesen Flächen ist eine extensive Mahd oder Beweidung erforderlich, um den Zustand der FFH-Lebensraumtypen und gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Flächen zu erhalten und zu verbessern. Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 1. Juli eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmaliger Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland¹⁴, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 1. Juli bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Die auf der Verordnungskarte mit Punkten gekennzeichnete Fläche umfasst den FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" mit Übergängen zum FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen". Zur Erhaltung und Entwicklung der Heidefläche ist eine regelmäßige Nutzung im Sinne der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auszuschließen, da diese den günstigen Erhaltungszustand gefährden würde. Auf dieser Fläche ist daher ausschließlich eine vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftung bzw. Pflege zulässig.

Auf der auf der Verordnungskarte mit Dreiecken gekennzeichneten Fläche befindet sich eine nährstoffreiche Nasswiese, welche gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt ist. Auf dieser Fläche wird ebenfalls eine Mahd ab dem 16. Juni vorgegeben, um die nährstoffreiche Nasswiese erhalten zu können.

¹⁴Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 352 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 341 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG Schwingetal hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie die FFH-Lebensraumtypen 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"¹⁵ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die keinem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 1 freigestellt.

In dem NSG befinden sich neben Waldflächen in Privatbesitz auch größere Flächen der NLF. Für die Landesforsten gelten bestimmte Vorgaben der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)¹⁶ gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die NLF hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen. Dort werden außerdem in regelmäßigen Abständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Managementpläne für die Gebiete aufgestellt, die unter anderem der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Viele Flächen, die sich im Eigentum der NLF befinden, werden zur Umsetzung der FFH-Richtlinie auch nicht weiter wirtschaftlich genutzt, sondern zu Prozessschutzwäldern. Dies ist im Geltungsbereich des NSG ebenfalls teilweise der Fall. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung der Lebensraumtypen und der engen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht in der Verordnungskarte dargestellt.

Da auf den Flächen der Landesforsten aufgrund des LÖWE-Erlasses bestimmte Anforderungen an die Bewirtschaftung gestellt werden, die auf Privatwaldflächen nicht gelten, werden die Vorgaben zur Freistellung der Forstwirtschaft in verschiedene Bereiche aufgeteilt. Zunächst werden die Auflagen genannt, die grundsätzlich auf allen Waldflächen des NSG gelten (§ 4 Abs. 7 Nr. 1). Darauf folgen die Auflagen, die zusätzlich nur für die FFH-Lebensraumtypflächen gelten (§ 4 Abs. 7 Nr. 2 und 3) und darauf die Auflagen, die zusätzlich zu diesen Auflagen nur auf Flächen der NLF gelten (§ 4 Abs. 7 Nr. 4).

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 1. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allen nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der

¹⁵Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

¹⁶"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a). In Altholzbeständen der FFH-Lebensraumtypen ist dies in der Zeit vom 1. März bis 31. August jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie der FFH-Lebensraumtypen 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche". Die Flächen befinden sich im Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht), für die zusätzlich die Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 2 gelten. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹⁷ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem

¹⁷Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft¹⁸. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110 €/ha/Jahr möglich.

Bei den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder". Auf diesen Flächen ist neben den genannten Auflagen nach § 4 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 nur eine Bewirtschaftung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig und Kalkungsmaßnahmen untersagt. Es werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden. Bei den betroffenen Komplexen handelt es sich größtenteils um Reste des teilentwässerten Hochmoors in dem jedoch immer noch großflächig Torfmoose vorkommen und ein hoher Wasserstand vorherrscht. Hier ist aufgrund der Standortverhältnisse eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes kaum möglich ohne die Bestände erheblich zu beeinträchtigen. Zum Schutz dieser sehr sensiblen Standorte kann daher nur eine der Erhaltung des Moorwaldes bzw. eine der Entwicklung von höherwertigen Lebensraumtypen wie 7110 "Lebende Hochmoor" dienende Bewirtschaftung der Waldflächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Moorwäldern kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

Niedersächsischer Landeswald

Auf Flächen der NLF gilt zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhaltung von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Managementpläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

¹⁸Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31.Mai 2016.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Im NSG befinden sich drei Gewässer, die dem FFH-Lebensraumtyp 3160 "Dystrophe Stillgewässer" zugeordnet werden. Die Stillgewässer gehen randlich in Schwingrasen und Übergangsmoore über, an welche sich Wald anschließt. Die Gewässer sind v. a. vor weiterer Entwässerung und Nährstoffeintrag zu schützen, was durch die in der Verordnung vorgegebenen Bewirtschaftungseinschränkungen der anliegenden genutzten Flächen bereits ausreichend gesichert ist. Weitergehend ist eine Entfernung von standortfremden Gehölzen im Bereich dieser Gewässer, sowie langfristig ggf. eine Offenhaltung der Standorte, z. B. durch Auflichtung der angrenzenden Waldbestände, erforderlich.

Im NSG verstreut kommen diverse Flächen des FFH-Lebensraumtyps 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" vor. Die Heidefläche im Bereich der nördlichen ehemaligen Weide ist vor allem durch die Aufgabe der extensiven Beweidung und Überführung zu Mahd bzw. Mulchen erheblich gefährdet. Hier wird neben den Schutzauflagen in der Verordnung (z. B. keine Düngung, nur extensive Beweidung erlaubt) die Aufstellung eines Konzepts zur optimalen Pflege der Fläche durch Beweidung und ggf. weiterer Maßnahmen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die im Wald verstreut liegenden Heideflächen

sind aufgrund ihrer Lage innerhalb von Waldflächen und einer größtenteils fehlenden Nutzung bereits teilweise erheblich von Sukzession (Verbuschung und Ansiedlung von Bäumen) und Vergrasung betroffen und daher in einem schlechten Zustand. Hier sind zur Erhaltung und Verbesserung ebenfalls Pflegemaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der Entwicklung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufzustellen sind. Grundsätzlich ist dieser FFH-Lebensraumtyp von weitergehender Entwässerung und zu hohen Nährstoffeinträgen bedroht, welche durch die vorliegende Verordnung bereits weitestgehend ausgeschlossen werden.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" befindet sich auf zwei der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen. Zum Zeitpunkt der Erstkartierung 2005 wurden beide Flächen noch als Standweide genutzt. Diese Nutzung wurde zwischenzeitlich aufgegeben, sodass eine erhebliche Gefährdung durch zu intensive oder nicht angepasste Nutzung besteht. Die für die Erhaltung des Lebensraumtypen erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen werden bereits in der Verordnung (v. a. Vorgabe der Nutzungsart und Verbot von weiterer Entwässerung, Düngung, Kalkung und Pflanzenschutzmitteleinsatz) festgelegt. Diese sind allerdings durch ein Pflegekonzept zu ergänzen, durch welches der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps verbessert werden kann.

Im Bereich des zentral gelegenen Moorschlatts und im südwestlichen Teil des NSG liegen größere Flächen des FFH-Lebensraumtyps 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore". Die Hauptgefährdungen dieser Flächen liegt in einer fortschreitenden Entwässerung und langsamen Verbuschung der Flächen, sodass zur Entwicklung und Verbesserung des Zustandes eine Freihaltung der Flächen und ggf. eine Wiedervernässung erforderlich sind.

An vier Stellen im NSG kommt in Assoziation mit anderen FFH-Lebensraumtypen der FFH-Lebensraumtyp 7150 "Torfmoos-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften" vor. Dieser FFH-Lebensraumtyp ist vorrangig vor weiterer Entwässerung, Sukzession und dem Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu schützen. Dies wird durch die Verordnung bereits größtenteils ausreichend sicher gestellt. Zur langfristigen Verhinderung von Sukzession und ggf. zur Wiedervernässung sind weitere Maßnahmen über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.

Für die Verbesserung des Zustandes des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt, nicht (weiter) entwässert und nur sehr eingeschränkt wirtschaftlich genutzt werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.1 Schutzbestimmungen und 6.2 unter Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut bis sehr gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" wird vorrangig durch Entwässerung beeinträchtigt. Weitere Defizite sind oft fehlender Strukturreichtum (z. B. nur einschichtige Baumschicht) und ein Mangel an Totholz. Schutzmaßnahmen und Festlegung einer Bewirtschaftung, die den Anteil an Totholz erhöht, sind bereits in der

Verordnung enthalten. Darüber hinaus ist zur Verbesserung des Erhaltungszustandes eine Einstellung der Entwässerung bzw. eine Wiedervernässung erforderlich.

Bei den Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" handelt es sich teilweise um alte Hutewälder, die bereits in der preußischen Landesaufnahme erwähnt werden. Größtenteils können die erforderlichen Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen durch Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholzanteilen und Verbot von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in der Verordnung erreicht werden.

Die Waldflächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" zugeordnet werden, sind größtenteils im 19. Jahrhundert entstanden und wurden ehemals als Hutewald genutzt. Heute sind diese Wälder meist durch einen zu niedrigen Anteil an Alt- und Totholz, sowie durch Strukturdefizite beeinträchtigt. Gefährdet werden sie außerdem durch Entwässerung. Die in der Verordnung festgelegten Bewirtschaftungseinschränkungen können bereits zu einer Verbesserung des Zustands und Schutz vor Entwässerung beitragen.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der NLF, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten¹⁹

FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lebensraumtypische Baumarten:

Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke und Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Fichte (*Picea abies*)

FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)

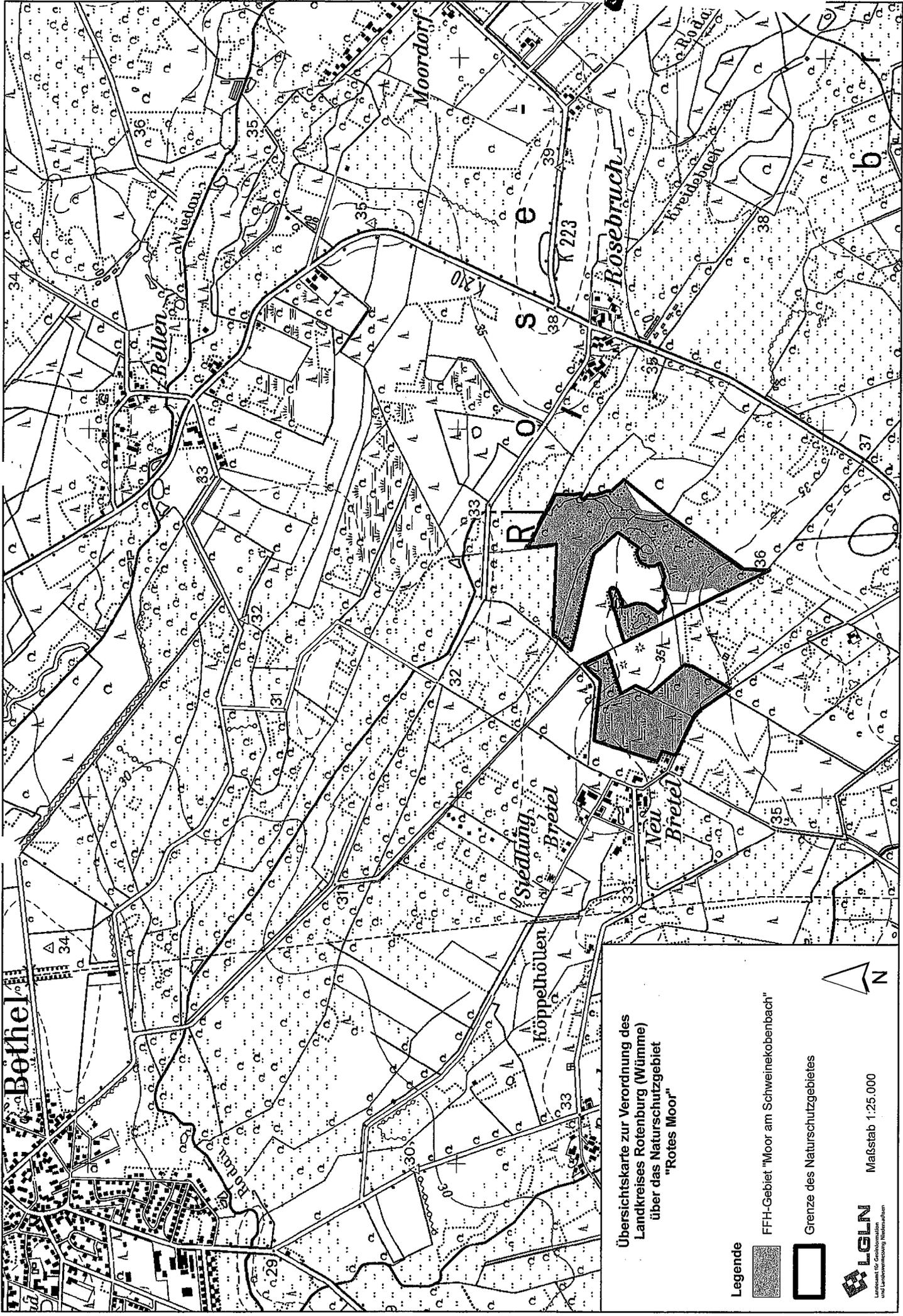
für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

¹⁹ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).



Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Rotes Moor"

- Legende**
-  FFH-Gebiet "Moor am Schweinekobenbach"
 -  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



